

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und
Waldwege
der Ortsgemeinde Undenheim
vom 23. April 1996**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

§ 2

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 100 qm auf- und abgerundet.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragsermittlung

- (1) Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrundeliegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Der Verwaltungskostenanteil beträgt 10 % der beitragsfähigen Kosten.
- (2) Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend anzugleichen.

§ 6

Gemeindeanteil

Der Gemeinderat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Ortsgemeinde selbst übernimmt. Dieser soll bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzung erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind, entsprechen.

§ 7

Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüche von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung oder ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8

Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und zusammen mit der Grundsteuer fällig.

§ 9¹

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege vom 30.03.1988 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten diese Regelungen weiter.

Undenheim, den 23. April 1996
Ortsgemeinde Undenheim

gez.: Reinhold Sittel, Ortsbürgermeister

¹ Satzung wurde am 25.04.1996 im Rhh. Wochenblatt veröffentlicht.